

# Satzung

## über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Kamen (Gebührensatzung) vom \_\_\_\_\_

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Kamen und der für die Beisetzung vorgesehenen Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des beigefügten Gebührentarifes erhoben.

### § 2 Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig ist derjenige, der Leistungen in Auftrag gibt und so diese Einrichtung in Anspruch nimmt. Mehrere solcher Personen haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird zur Deckung der Kosten gem. § 6 KAG NRW erhoben und berechnet sich bei Inanspruchnahme nach den im Gebührentarif festgelegten Leistungen.

### § 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

### § 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.1991 außer Kraft.

# Gebührensätze für Leistungen des Friedhofs- und Bestattungswesens in der Stadt Kamen

(soweit diese Einrichtungen durch die Stadt bereitgehalten werden)

## I. Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen

### 1. Für Reihengräber

1.1	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	779,00 €
1.2	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, anonym	997,00 €
1.3	über 5 Jahre alte Personen	1.444,00 €
1.4	über 5 Jahre alte Personen, anonym	2.080,00 €
1.5	Urnen	1.227,00 €
1.6	Urnen, anonym	1.768,00 €
1.7	Aschestreufeld	1.016,00 €

### 2. Für Wahlgräber

2.1	Wahlgräber je Stelle	1.800,00 €
2.2	Urnengräber je Stelle	1.440,00 €
2.3	Urnwahlgrabstätte „Baumbestattung“ je Stelle	1.770,00 €
2.4	Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten: Die Gebühren bestimmen sich nach Ziff. 2.1, 2.2 und 2.3 im Verhältnis zu der zusätzlichen Nutzungszeit. Angefangene Jahre sind voll zu zählen.	

## II. Bestattungs- und Aufbewahrungsgebühren

1.	Für die Aufbewahrung einer Leiche in einer Leichenzelle bis zu deren Bestattung oder Überführung je ange- fangenen Tag	42,00 €
2.	Für die Bestattung eines Verstorbenen	
2.1	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Tot- und Fehlgeburten	100,00 €
2.2	nach Vollendung des 5. Lebensjahres	800,00 €
2.3	Urnen	500,00 €

## III. Gebühren für das Aus- und Umbetten von erdbestatteten Leichen und Ascheurnen

### 1. Ausbetten einer Leiche

1.1	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.000,00 €
1.2	nach Vollendung des 5. Lebensjahres	2.000,00 €
1.3	Urnen	1.000,00 €

### 2. Ausbetten einer Leiche und Wiederbestattung auf demselben Friedhof (auch im Falle einer Obduktion)

2.1	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.100,00 €
2.2	nach Vollendung des 5. Lebensjahres	2.800,00 €
2.3	Urnen	1.500,00 €

IV. Benutzung der Trauerhalle

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Nutzung der Trauerhalle (einschl. der Dekorationen) | 223,00 € |
|--|----------|

V. Gebühren für sonstige Leistungen

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Pflege von vor Ablauf der Nutzungszeit zurückgegebenen Grabstellen je angefangenes Jahr Restnutzungszeit und Stelle bei einer Restnutzungsdauer von mehr als fünf Jahren |          |
| 1.1 Für Reihengräber  |          |
| 1.1.1 bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   | 40,00 €  |
| 1.1.2 nach Vollendung des 5. Lebensjahres   | 60,00 €  |
| 1.1.3 Urnen   | 30,00 €  |
| 1.2 Für Wahlgräber  |          |
| 1.2.1 Wahlgräber je Stelle  | 60,00 €  |
| 1.2.2 Urnengräber je Stelle   | 30,00 €  |
| 2. Vorzeitige Rückgabe von Grabstellen bei einer maximalen Restnutzungsdauer von bis zu fünf Jahren   |          |
| 2.1 Erdgräber je Stelle, pauschal   | 100,00 € |
| 2.2 Urnengräber je Stelle pauschal  | 50,00 €  |